



Graubünden reformiert
Grischun refurmà
Grigioni riformato

MERKBLATT STELENDOTATION¹

Gesetzliche Grundlagen: Art. 41 und 42 Kirchgemeindegesetz, Art. 12 ff. der Kirchgemeindeverordnung

VERBINDLICHKEIT DER STELENDOTATION

Kirchgemeinden im Finanzausgleich

Für Kirchgemeinden, die Beiträge aus dem Finanzausgleich erhalten, ist die Stellendotation das verbindliche Höchstpensum. Sie können Mitarbeitende bis zu diesem maximalen Pensum in den entsprechenden Bereichen anstellen. Das Höchstpensum muss nicht ausgeschöpft werden, solange die Kirchgemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann (Art. 8 Kirchgemeindegesetz). Die Stellenprozente der Kirchgemeinde können auch für übergemeindliche und regionale Projekte verwendet werden.

Finanzunabhängige Kirchgemeinden

Für finanzunabhängige Kirchgemeinden bietet die Stellendotation eine unverbindliche Vergleichsmöglichkeit. Sie sind frei in der Ausgestaltung der Anstellungen, müssen aber die Aufgaben der Kirchgemeinde erfüllen (Art. 8 Kirchgemeindegesetz).

PFARRAMT

Aufgaben des Pfarramts

Im Pensum Pfarramt werden Pfarrpersonen und Sozialdiakoninnen resp. Sozialdiakone angestellt. Sie führen den Grundauftrag der Kirchgemeinde in Gottesdienst, Bildung, Seelsorge und Diakonie aus (Art. 8 Kirchgemeindegesetz).

Die Stellendotation sieht für jede Person ein Sockelpensum vor. Dieses steht für allgemeine Aufgaben in der Kirchgemeinde, der Kirchenregion und der Landeskirche zur Verfügung. Das heisst konkret:

- Kirchgemeinde: Sitzungen des Kirchgemeindevorstandes inkl. Vor- und Nachbereitung, Kirchgemeindeversammlungen, Absprachen mit Vorstand und anderen Mitarbeitenden, Leitungsaufgaben in Arbeitsschwerpunkten, Absprachen mit ökumenischen Partnern
- Kirchenregion: Regionalversammlungen und Pastorkonferenzen inkl. Vor- und Nachbereitung, ggf. Vorstandsarbeit, Absprachen mit anderen Kirchgemeinden und ökumenischen Partnern
- Landeskirche: Synode, synodale Arbeitstagungen, Diakonatskapitel, ggf. Mitgliedschaft im EGR, Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Der Sockel wird erhöht für Kirchgemeinden, bei denen die Zusammenarbeit mit benachbarten Kirchgemeinden aus geografischen, sprachlichen oder kulturellen Gründen erschwert erscheint.

Die Stellendotation für den Religionsunterricht an der Schule ergibt sich aus den effektiv zu erteilenden Lektionen Religionsunterricht (3.5 % pro Klasse). Religionsunterricht kann auch an Pfarrpersonen oder Sozialdiakoninnen resp. -diakone mit entsprechender Ausbildung übertragen werden. Ihr Anstellungspensum erhöht sich entsprechend (zusätzlich zur Stellendotation Pfarramt).

¹ Für Pastoralionsgemeinschaften gelten die Ausführungen für Kirchgemeinden sinngemäss.

Zusammensetzung des Stellenpensums

Die Stellendotation für das Pfarramt richtet sich nach mehreren Kriterien:

- Sockelpensum für allgemeine Aufgaben in Kirchgemeinde, Kirchenregion und Landeskirche
- durchschnittliche Anzahl der Mitglieder in den letzten fünf Jahren
- Zuschlag für überdurchschnittliche Wegstrecken innerhalb der Kirchgemeinde
- Zusatzpensum aufgrund besonderer Umstände

Ein Zusatzpensum sieht der Kirchenrat in zwei Fällen vor: Für Standortgemeinden von Heimen und Spitälern ist ein Zusatzpensum von 5 % vorgesehen. Damit wird der Mehraufwand für die Organisation von Gottesdiensten und Besuchen sowie für die Kontaktpflege mit der Institution entschädigt. Für den Mehraufwand bei der täglichen Arbeit in mehrsprachigen sowie in romanisch- oder italienischsprachigen Kirchgemeinden wird ein Zusatz von 5 % berechnet. Grössere Übersetzungsarbeiten können separat abgerechnet werden (siehe der Punkt «Übersetzungen» unten).

Zu beachten ist, dass ein Zuschlag Wegstrecken und ein Zusatzpensum besondere Umstände zusammen 30 % des Pensums nicht überschreiten dürfen (vgl. Art. 41 Abs. 1 Kirchgemeindegesetz). Aus diesem Grund ist es möglich, dass eine Kirchgemeinde zwar zusätzliche Stellenprozente zugute hätte, diese aber nicht oder nicht vollständig angerechnet werden können.

Neueinschätzung

Die Stellendotation wird neu festgelegt, wenn es einen Wechsel im Pfarramt gibt. Nach zehn Jahren erfolgt eine Neueinschätzung, auch wenn es keine Veränderung in der Stellenbesetzung gab. Die Kirchgemeinde kann auch von ihrer Seite her eine neue Berechnung verlangen, beispielsweise wenn sie Mitglieder dazugewonnen hat.

Übergangspensum

Die neue Stellendotation gilt grundsätzlich ab dem 01. Januar 2026. Um bestehende Anstellungen zu schützen (sog. Besitzstandswahrung), setzt der Kirchenrat ein Übergangspensum fest nach Art. 105 Abs. 2 Kirchgemeindegesetz. Dieses erhalten Kirchgemeinden, wenn deren Pensum im Pfarramt tiefer ausfällt als bisher und die Stelle aktuell besetzt ist.

Das übergangsrechtliche Zusatzpensum endet:

- bei einem Wechsel im Pfarramt;
- bei einer einvernehmlichen Reduktion des Stellenumfangs auf Gesuch der Pfarrperson resp. der Sozialdiakonin oder des Sozialdiakons;
- bei einer Neueinschätzung der Stellendotation nach zehn Jahren.

Wird eine pfarramtliche Stelle nach Inkrafttreten des Kirchgemeindegesetzes vakant, so entfällt ein Anspruch auf ein übergangsrechtliches Zusatzpensum

VERWALTUNGSAUFGABEN (SEKRETARIAT)

Definition von Verwaltungsaufgaben

Verwaltungsaufgaben umfassen unter anderem die Mitgliederverwaltung, Personaladministration, allgemeine Sekretariatsaufgaben, Kommunikationsaufgaben (Drucken von Flyern, Verwalten der Homepage etc.) sowie die administrative Unterstützung und Entlastung des Kirchgemeindevorstandes und des Pfarramts. Buchhaltung und Rechnungsführung fallen nicht unter die Dotation für Verwaltungsaufgaben und werden separat entschädigt (siehe unten).

Wenn für eine Kirchgemeinde aufgrund des geringen Umfangs kein Pensum festgelegt wurde, entschädigt sie den effektiv anfallenden Arbeitsaufwand.

Übernahme von Verwaltungsaufgaben durch Pfarrpersonen

Pfarrpersonen ist es erlaubt, Verwaltungsaufgaben zu übernehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Pfarrperson ihre Hauptaufgaben weiterhin vollumfänglich wahrnehmen kann. Die Anstellung erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Kirchgemeindevorstand.

Übernimmt eine Pfarrperson die für Verwaltungsaufgaben vorgesehenen Stellenprozente, wird sie dafür im Rahmen eines separaten Arbeitsvertrages angestellt. Es gelten die Anstellungsbedingungen für Verwaltungsaufgaben. Im Gegensatz zur Tätigkeit als Pfarrperson erfolgt also keine Wahl durch die Kirchgemeindeversammlung, sondern eine Anstellung durch den Vorstand. Entsprechend kann diese Anstellung von beiden Seiten unter Einhaltung der Kündigungsfristen gekündigt werden. Die Vergütung entspricht dem Pfarrlohn.

RELIGIONSUNTERRICHT AN DER SCHULE

Der Aufwand für den Religionsunterricht an der Schule ergibt sich aus den effektiv zu erteilenden Wochenlektionen (3.5 % pro Lektion). Der Kirchgemeindevorstand stellt im erforderlichen Umfang geeignete Personen an, damit der Unterricht in allen Klassen erteilt werden kann. Ab 2026 ist in der Dotation des Pfarramts kein Unterricht mehr inbegriffen. Dass der aktuell durch Pfarrpersonen erteilte Unterricht von den Kirchgemeinden erfragt wurde, hängt mit der Berechnung des übergangsrechtlichen Zusatzpensums für Pfarrpersonen zusammen.

KIRCHENMUSIK SOWIE MESMERDIENST UND GEBÄUDEUNTERHALT

Der Aufwand für Kirchenmusik ergibt sich aus den effektiv anfallenden Aufgaben. Der Kirchgemeindevorstand stellt im erforderlichen Umfang geeignete Personen an, um die Kirchenmusik an Gottesdiensten, Kasualien und weiteren Anlässen der Kirchgemeinde sicherzustellen.

Der Aufwand für Mesmerdienst und Gebäudeunterhalt ergibt sich aus den effektiv anfallenden Aufgaben. Der Kirchgemeindevorstand stellt im erforderlichen Umfang geeignete Personen an, um die Gastfreundschaft an Anlässen und den Unterhalt der kirchlichen Gebäude sicherzustellen.

BUCHHALTUNG UND RECHNUNGSFÜHRUNG

Buchhaltung und Rechnungsführung werden nach Aufwand entschädigt. Die Kirchgemeinde kann eine Person entweder anstellen oder mit der Aufgabe beauftragen. Der Umfang der Anstellung oder Beauftragung richtet sich nach der Grösse der Kirchgemeinde sowie der Anzahl der angestellten Mitarbeitenden. Das Honorar darf die regional üblichen Sätze nicht überschreiten. Die Abteilung Finanzen und Infrastruktur der Landeskirche stellt entsprechende Empfehlungen zur Verfügung.

ÜBERSETZUNGEN

Grössere Übersetzungsarbeiten können separat nach Aufwand entschädigt werden. Das Honorar darf die regional üblichen Sätze nicht überschreiten.